



- INHALT:
- Übungen der Bundeswehr
 - Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen (Ausbaubeitragssatzung – ABS –)
 - Bekanntmachung der Gemeinde Berg über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen. Beteiligung der Bürger bei der Bebauungsplanaufstellung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB) Nr. 71 „Höhenrain-Ost“
 - 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Schnupfenwiesen“ betreffend die Fl.Nr. 253/40 in Tutzing; Öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 - 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Am Schorn“ in Tutzing bezüglich der Errichtung von Carports; Öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 - Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg; Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 12. 10. 2004

.....

Übungen der Bundeswehr
Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg in der Zeit von 18.10.2004 bis 20.10.2004 Übungsraum: gesamter Landkreis Starnberg

Übungen durch.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden.

Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg
Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen
(Ausbaubeitragssatzung – ABS –)
Vom 30.09.2004

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1
<i>Beitragserhebung</i>
Die Stadt Starnberg erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2
<i>Beitragstatbestand</i>

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige und erschlossene Grundstücke im Sinne der Satzung).

§ 3
<i>Entstehen der Beitragsschuld</i>

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kosten-spaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
<i>Beitragsschuldner</i>

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5
<i>Art und Umfang des Aufwands</i>

- (1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für
1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) bis zu einer Breite von mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6.1)
- 1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m
- 1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 10,0 m
- 1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten
- a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
- b) bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
- b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 18,0 m
- b) bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
- c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 20,0 m
- d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

- 1.4 in Kern-, Gewerbe, Industrie- und Sondergebieten
- a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
- b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 23,0 m
- c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 25,0 m
- d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
- 1.5 in Industriegebieten
- a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
- b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 25,0 m
- c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
- 1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen 27,0 m

- 1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt
- 1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB 14,0 m
- 1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen: bis zu einer Breite von
- 2.1 Überbreiten der Fahrbahn 6,0 m
- 2.2 Gehwege 11,0 m
- 2.3 Radwege 5,0 m
- 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege 14,0 m
3. beschränkt-öffentliche Wege bis zu einer Breite von (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)
- 3.1 Gehwege 5,0 m
- 3.2 Radwege 3,5 m
- 3.3 gemeinsame Geh- und Radwege 8,0 m
- 3.4 unbefahrbare Wohnwege 5,0 m
- 3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.
4. Parkplätze
- 4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 bis zu einer Breite von genannten Straßen sind (unselbstständige Parkplätze)
- a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind je 2,5 m
- bei Längsaufstellung 5,0 m
- b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m
- 4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
5. Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite
6. Grünanlagen
- 6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbstständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m
- 6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbstständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
7. Kinderspielfläche innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
- (3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für
1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt, die Freilegung der Grundflächen,
2. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
- 3.1 Fahrbahnen
- 3.2 Radwege
- 3.3 Gehwege
- 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
- 3.5 Mischflächen
- 3.6 Mehrzweckstreifen
- 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
- 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
- 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
- 3.10 Rinnen und Randsteine,
- 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
- 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 3.14 Wendeplätze,
- 3.15 Parkplätze,
- 3.16 Beleuchtung,
- 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
- 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung,
- 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
- 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
- 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
- 3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielfläche,
- 3.23 Anpassung von Ver- und Entsorgungsanlagen.
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6
<i>Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet</i>

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7
<i>Gemeindeanteil</i>

- (1) Die Stadt beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Stadt beträgt bei
1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs.1 Nr.1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

- 1.1 Anliegerstraßen
- a) Fahrbahn 20 v.H.
- b) Radwege 20 v.H.
- c) Gehwege 20 v.H.
- d) gemeinsame Geh- und Radwege 20 v.H.
- e) unselbstständige Parkplätze 20 v.H.
- f) Mehrzweckstreifen 20 v.H.
- g) Beleuchtung und Entwässerung 20 v.H.
- h) unselbstständige Grünanlagen 20 v.H.
- 1.2 Haupterschließungsstraßen
- a) Fahrbahn 50 v.H.
- b) Radwege 35 v.H.
- c) Gehwege 35 v.H.
- d) gemeinsame Geh- und Radwege 35 v.H.
- e) unselbstständige Parkplätze 35 v.H.
- f) Mehrzweckstreifen 35 v.H.
- g) Beleuchtung und Entwässerung 35 v.H.
- h) unselbstständige Grünanlagen 35 v.H.
- 1.3 Hauptverkehrsstraßen
- a) Fahrbahn 70 v.H.
- b) Radwege 45 v.H.
- c) Gehwege 45 v.H.
- d) gemeinsame Geh- und Radwege 45 v.H.
- e) unselbstständige Parkplätze 45 v.H.
- f) Mehrzweckstreifen 45 v.H.
- g) Beleuchtung und Entwässerung 45 v.H.
- h) unselbstständige Grünanlagen 45 v.H.
2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten
- 2.1 Überbreiten der Fahrbahn 70 v.H. (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)
- 2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt 45 v.H. (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)
- 2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt 45 v.H. (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)
- 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt 45 v.H. (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)
- 2.5 unselbstständige Parkplätze 45 v.H. (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)
- 2.6 unselbstständige Grünanlagen 45 v.H. (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)
- 2.7 Beleuchtung und Entwässerung 45 v.H.
3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen
- 3.1 selbstständige Gehwege 30 v.H. (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)
- 3.2 selbstständige Radwege 40 v.H. (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)
- 3.3 selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege 35 v.H. (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)
- 3.4 unselbstständige Grünanlagen 35 v.H. (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)
- 3.5 Beleuchtung und Entwässerung 35 v.H.
4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)
- 4.1 als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)
- a) Mischflächen 20 v.H.
- b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend
- 4.2 als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)
- a) Mischflächen 45 v.H.
- b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend
5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5) 40 v.H.
6. unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4) 20 v.H.
7. selbstständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2) 50 v.H.
8. selbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2) 50 v.H.
9. Kinderspielfläche (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) 50 v.H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 8
<i>Verteilung des Aufwands</i>

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.

3.

soweit aneinander grenzende (selbstständig nicht bebaubare oder nutz-
bare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaft-
lich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt die-
ser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
4.

Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer unter-
geordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise
vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Fried-
höfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, wer-
den mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen;
Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden
mit 25 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
5.

Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, son-
dern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dür-
fen, werden mit 2,5 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung ein-
bezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder
gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
6.

Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festge-
setzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungs-
plan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die
Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zah-
len auf- oder abgerundet.
7.

Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder
vorhanden, so ist diese zugrunde zulegen.
8.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit verschie-
denen Geschosshöhen, so ist die höchste auf dem Grundstück vorhan-
dene Geschosshöhe maßgeblich.
9.

Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gel-
ten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen
Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Ge-
schosse.
10.

In unbepflanzten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan we-
der die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhan-
denen Vollgeschosse,
bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den
Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Voll-
geschosse
maßgebend.
11.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks
nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als
ein Vollgeschoss gerechnet.
12.

Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke
erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt
werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu er-
mittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Dies gilt nicht,
bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspiel-
plätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen
werden.
13.

Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Ab-
satzes 12 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-,
Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähn-
lich genutzte Räume beherbergt.
14.

Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen
werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung
nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die
überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in
Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.
- § 9

Kostenspaltung
- Der Beitrag kann für
1. den Grunderwerb,

2. die Freilegung,

3. die Fahrbahn,

4. die Radwege,

5. die Gehwege,

6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,

7. die unselbstständigen Parkplätze,

8. die unselbstständigen Grünanlagen,

9. die Mehrzweckstreifen,

10. die Mischflächen,

11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflan-
zung der Kinderspielplätze,

12. die Beleuchtungsanlagen,

13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald
die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll,
abgeschlossen ist.
- § 10

Fälligkeit
- Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die
Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids
fällig.
- § 11

Ablösung des Ausbaubeitrags
- Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abge-
löst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht
nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe
des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.
- § 12

Auskunftspflicht
- Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der
Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen
geeignete Unterlagen vorzulegen.
- § 13

Inkrafttreten
- 1.) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur De-
ckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung
oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanla-
- gen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung – ABS -) vom
22.09.1998 außer Kraft.
- Starnberg, den 30.09.2004
- STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister
- Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen

Beteiligung der Bürger bei der Bebauungsplanaufstellung

(§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Aufstellungsbeschluss ge-
mäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 29.06.2004 und
10.08.2004 beschlossen, für die Grundstücke Fl.Nrn.
- 510/2, 510/3, 510/4, 510/9, 510/13, 524/Teil, 515/1/Teil, 510/10,
jeweils der Gemarkung Höhenrain,
- einen Bebauungsplan aufzustellen, der die Bezeichnung *Nr. 71 „Höhenrain-
Ost“* tragen wird. Durch den Bebauungsplan sollen folgende Ziele verfolgt
werden:
- Ausweisung von Gewerbeflächen für kleinere handwerkliche Betriebe mit
großzügigem Spielraum hinsichtlich Bebauung und Nutzung

• Wohnbebauung in Anlehnung an das bestehende Wohngebiet

• Erschließung des Gebiets

• Eingrünung entlang der Staatsstraße
- Mit der Erarbeitung eines Planentwurfs ist das Architekturbüro Adldinger &
Scharf, Beuerberger Str. 8, 82515 Wolfratshausen, beauftragt worden.
Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung i.d.F. vom 29.06.2004
kann in der Zeit
- vom 08.10.2004 bis einschließlich 02.11.2004
- im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 16, während der allgemeinen Dienst-
stunden eingesehen werden. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und
Erörterung gegeben.
- Berg, den 29.09.2004
- GEMEINDE BERG

R. Monn, Erster Bürgermeister
- Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16

„Schnupfenwiesen“ betreffend die Fl.Nr. 253/40 in Tutzing

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 05.10.2004
die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Schnupfenwiesen“ beschlos-
sen und den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 21.09.2004 gebil-
ligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom
21.09.2004 liegt in der Zeit
- vom 18.10.2004 bis 23.11.2004
- im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, öffent-
lich aus und kann dort eingesehen werden.
- Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift)
vorgebracht werden.
- Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.
- Tutzing, den 05.10.2004
- GEMEINDE TUTZING

Peter Lederer, Erster Bürgermeister
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30

„Am Schorn“ in Tutzing bezüglich der Errichtung von Carports

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 05.10.2004
die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Am Schorn“ beschlossen und
den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 05.10.2004 gebilligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom
05.10.2004 liegt in der Zeit
- vom 18.10.2004 bis 23.11.2004
- im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, öffent-
lich aus und kann dort eingesehen werden.
- Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift)
vorgebracht werden.
-
- Staatlich anerkannte
- Beratungsstelle für

Schwangerschaftsfragen
- im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a
- Wir bieten an:
- Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.
- Bitte Terminvereinbarung**
unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900
- Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.
- Tutzing, den 05.10.2004
- GEMEINDE TUTZING

Peter Lederer, Erster Bürgermeister
- Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im
Landkreis Starnberg

Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 12.10.2004
- Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirt-
schaftsverbandes Starnberg findet am
- Mittwoch, dem 12.10.2004, um 9.00 Uhr,
- im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2
- statt.
- TAGESORDNUNG:
- I. Öffentliche Sitzung:
1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Be-
schlüsse

2. Jahresabschluss 2003

2.1 Bericht über die Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirt-
schaftsjahr 2003 sowie der Bilanz zum 31.12.2003

2.2 Stellungnahme zum Bericht der örtlichen Vorprüfung des Jahresab-
schlusses 2003

2.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2003 und Verwendung des Jahres-
überschusses

3. Jahresabschluss 2004

Beauftragung des Abschlussprüfers und Beauftragung der örtlichen Vor-
prüfung

4. DSD-Vertrag 2005–2007

5. Betrieb der Wertstoffhöfe; Öffnungszeitenkonzept

6. Halbjahresbericht zum Wirtschaftsjahr 2004

7. Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung
- Starnberg, den 05.10.2004
- ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IM
LANDKREIS STARNBERG
Heinrich Frey, Vorstandsvorsitzender, Landrat
-
- Kinder-, Jugend- und

Familienberatungsstelle

des Landkreises Starnberg
- Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und
Kinder bei Schwierigkeiten:
- in der Erziehung

• in der Partnerschaft

• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder

• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen
- Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.
-
- Kurzzeitpflege
- Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten
die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises
Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wo-
chen an.
- Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze er-
teilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,
- Telefon: (0 81 51) 148 - 475**
-
- Beratungsstelle

für Suchtkranke und

Angehörige
- im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a
- Wir bieten an:
- Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.
- Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (08151) 148-900
- Impressum:
- Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH,
Starnberg.